

# RS Vwgh 1996/10/30 95/13/0122

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 30.10.1996

## Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

### Norm

BAO §284 Abs1;

### Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 0499/54 E 17. Februar 1956 VwSlg 1360 F/1956 RS 1

### Stammrechtssatz

Der Antrag auf Durchführung einer Verhandlung vor dem Berufungssenat muß, um rechtswirksam zu sein, schon in der Berufungsschrift selbst gestellt werden. Es genügt nicht, wenn er erst in einem die Begründung des Rechtsmittels nachholenden Schriftsatz, sei es auch noch innerhalb der Berufungsfrist, gestellt wird.

### European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1996:1995130122.X01

### Im RIS seit

22.02.2002

### Zuletzt aktualisiert am

02.09.2009

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)